



HANDELS-, INDUSTRIE-,
HANDWERKS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

CAMERA DI COMMERCIO,
INDUSTRIA, ARTIGIANATO
E AGRICOLTURA DI BOLZANO

EICHDIENST

SERVIZIO METRICO

Goldschmiede und Edelmetalle

Infoabend über die italienische Gesetzgebung

23. November 2010 – 20:00 Uhr

Thomas Delmonego, Stefan Nigg



Gesetzgebung im Bereich der Edelmetalle:

- **Legislativdekret 251/1999** – Regelung über den Feingehalt und die Identifikationsmarken der Edelmetalle
- **Decreto del Presidente della Repubblica 150/2002** – Durchführungsreglement des L.D. 251/1999



Landesgesetz 7/2000 – Handelsordnung

- Art. 26.5. Verkaufs- und Ausstellungsverbot auf öffentlichem Grund für Wertgegenstände/Edelmetalle
- Art. 22.6. Verwaltungsstrafe von 516 € bis 3.098 €
- Art. 22.8. Die zuständige Behörde ist der Bürgermeister der Gemeinde



Königliches Dekret 773/1931 – TULPS / Öffentliche Sicherheit

- Art. 127 Verwaltungspolizeilizenz;
- Art. 128 Register für An- und Verkauf von **Gebrauchtware** aus Edelmetall;
- Art. 221 Geldbuße / Freiheitsentzug

Königliches Dekret 635/1940 – Durchführungsreglement des K.D. 773/1931

- Art. 243 - 246 Verwaltungspolizeilizenz;
- Art. 247 Register für An- und Verkauf von **Gebrauchtware** aus Edelmetall



Strafgesetzbuch

- Art. 468 Nachmachen und Verwendung von nachgemachten öffentlichen Siegeln;
- Art. 470 Verkauf oder Erwerb von Sachen mit nachgemachten Stempelabdruck einer öffentlichen Beglaubigung;
- Art. 515 Betrügerische Handlungen bei Ausführung eines Handelsgeschäftes;
- Art. 705 Nicht genehmigter Handel mit Wertsachen.



Edelmetalle

sind nach Art. 1 L.D. 251/1999:



- PLATIN (Pt)
- PALLADIUM (Pd)
- GOLD (Au)
- SILBER (Ag)



Feingehalt der Edelmetalle

Der rechtliche Feingehalt der Gegenstände aus Edelmetall ist vorgeschrieben:

- Gold: 750 ‰ - 585 ‰ - 375 ‰
- Silber: 925 ‰ - 800 ‰
- Platin: 950 ‰ – 900 ‰ – 850 ‰
- Palladium: 950 ‰ – 500 ‰

Jeder Feingehalt oberhalb des höchsten rechtlichen Feingehaltes ist gestattet.
(Art. 3.2 des L.D. 251/1999)



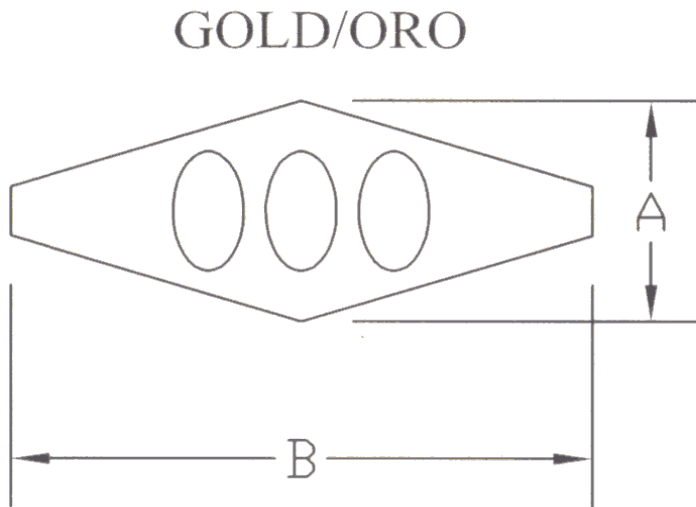
Feingehalt der Edelmetalle

Die Angabe des Feingehaltes der Edelmetalle **MUSS**
ausschließlich in tausendstel (‰) erfolgen!

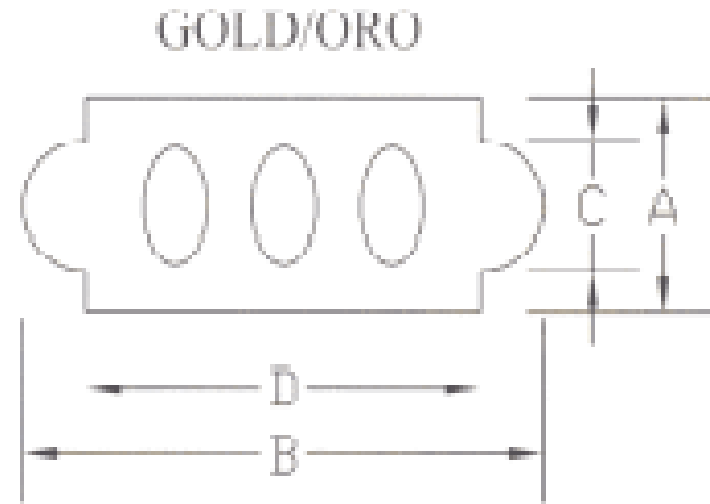
(Art. 3.1 des L.D. 251/1999)



Kennzeichnung des Feingehaltes *Gold*



für die Titel 375-585-750 Tausendstel
per i titoli di 375-585-750 millesimi



für alle Titel über 750 Tausendstel
per i titoli superiori a 750 millesimi



HANDELS-, INDUSTRIE-,
HANDWERKS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

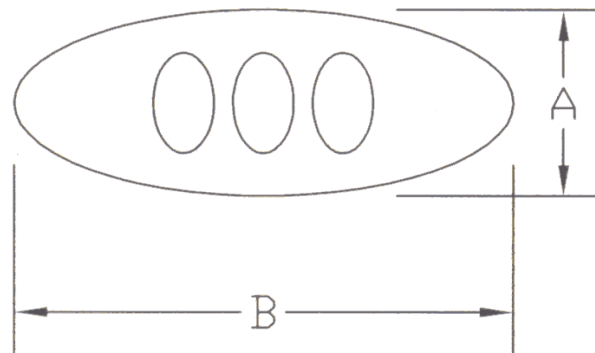
CAMERA DI COMMERCIO,
INDUSTRIA, ARTIGIANATO
E AGRICOLTURA DI BOLZANO

EICHDienst

SERVIZIO METRICO

Kennzeichnung des Feingehaltes *Silber*

SILBER/ARGENTO



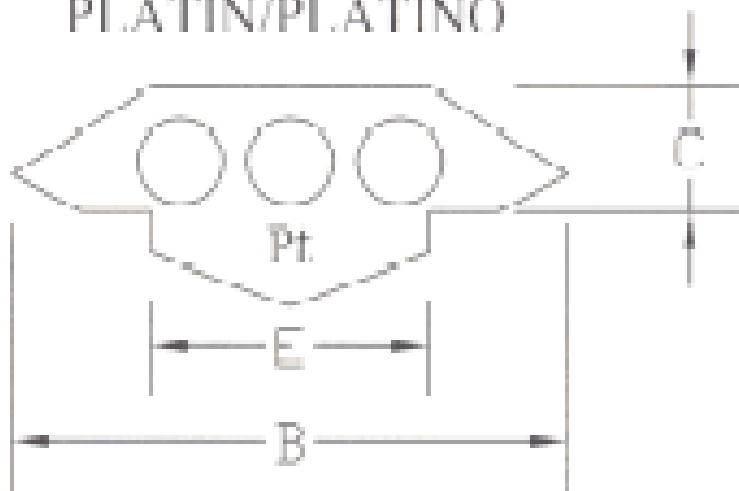
für alle Titel - per tutti i titoli



Kennzeichnung des Feingehaltes

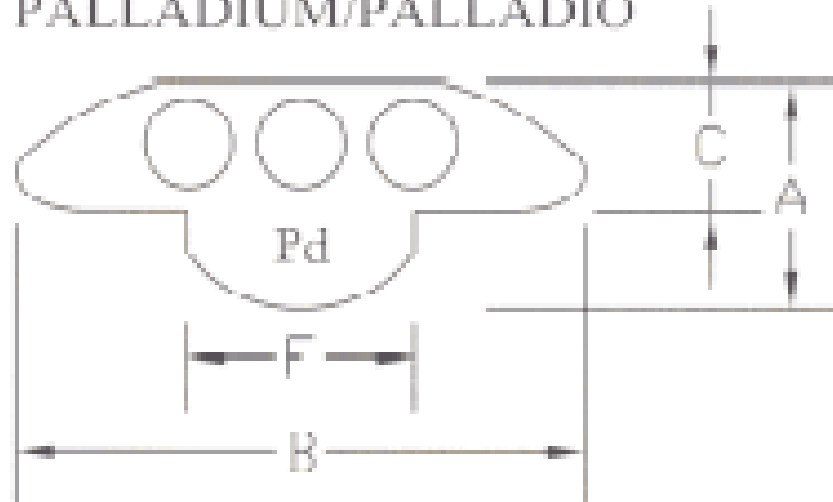
Platin und Palladium

PLATIN/PLATINO



Für alle Titel = per tutti i titoli

PALLADIUM/PALLADIO



Für alle Titel = per tutti i titoli



Kennzeichnung des Feingehaltes



Gegenstände, dessen Feingehalt kleiner als der niedrigste rechtliche Feingehalt ist, dürfen nur als **Gegenstände aus unedlen Metallen** verkauft werden.

Beispiel: Ein Goldring mit 333 ‰ Goldfeingehalt darf nicht als Gegenstand aus Edelmetall verkauft werden, da der italienische rechtliche niedrigste Feingehalt 375 ‰ beträgt.

Zudem muss die Stempelung „333“ entfernt werden.



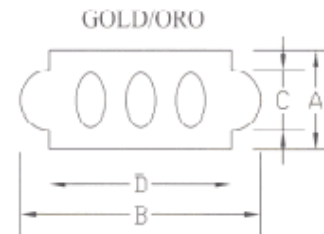
Toleranzgrenzen des Feingehaltes

Grundsätzlich sind keine negativen Toleranzen vorgesehen, außer in folgenden Fällen:



Goldgegenstände, hergestellt im
Wachsausschmelzverfahren:

3 ‰ bei Angabe eines Feingehaltes
von 753 ‰



Für alle Titel über 750 Tausendtel
per i titoli superiori a 750 millesimi



Toleranzgrenzen des Feingehaltes



Einfache Lötungen bei Gegenständen
aus Platin oder Palladium: 10 ‰

Gegenstände aus massivem Platin
oder Palladium: 5 ‰

Rohmaterialien aus Edelmetall: keine
Tolleranzgrenze!



Schild über die Angabe des Feingehaltes

Jedweder, der im Detail Gegenstände aus Edelmetall verkauft, muss ein entsprechendes Schild mit der Angabe des Feingehaltes in Ziffern, klar und gut sichtbar, ausstellen.

Art. 4.6 des D.P.R. 150/2002

975‰
850‰
750‰
800‰
375‰
925‰
333‰
950‰
585‰
500‰
900‰



HANDELS-, INDUSTRIE-,
HANDWERKS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

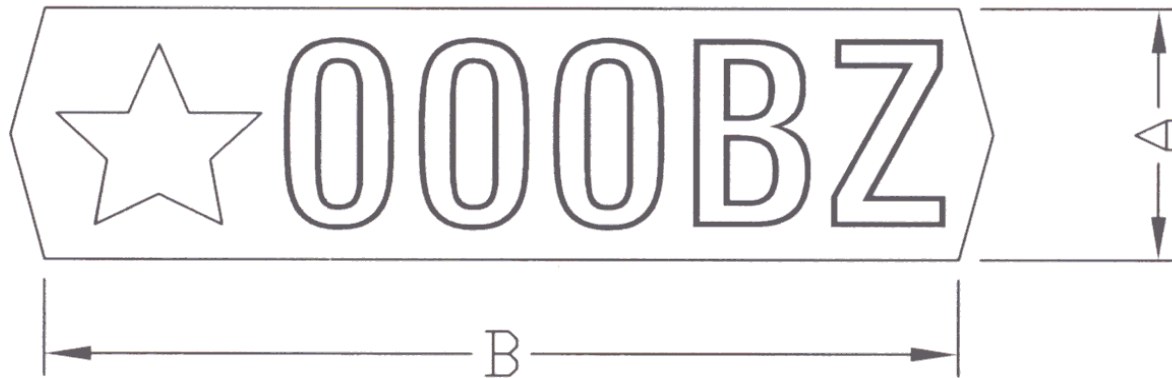
CAMERA DI COMMERCIO,
INDUSTRIA, ARTIGIANATO
E AGRICOLTURA DI BOLZANO

EICHDienst

SERVIZIO METRICO

Identifizierung des Herstellers

(Herstellung ausschließlich über den Eichdienst!)





Punzierung der Gegenstände aus Edelmetallen



Alle in Italien hergestellten und in den Verkauf gesetzten Gegenstände aus Edelmetall müssen den rechtlichen Feingehalt aufweisen und die Feingehaltsmarke und die Identifikationsmarke tragen.

Art. 4 des L.D. 251/1999



Punzierung der Gegenstände aus Edelmetallen



Zusätzlich zu Identifikationsmarke und Feingehaltsmarke kann fakultativ eine Herstellermarke angebracht werden.

Dazu Verfügung beim Eichdienst einholen.
(Art. 9 L.D. 251/1999 und Art. 33 D.P.R. 150/2002)

Zusätzliche Marken sind NICHT gestattet!



Gegenstände aus Edelmetall aus EU-Ländern



Beispiele von Verantwortlichkeitsmarken:



Beispiele von Kollektiv-Verantwortlichkeitsmarken:



Diese Gegenstände müssen die geltende Feingehaltsmarke und Verantwortlichkeitsmarke des EU-Landes tragen.

Vergleichstabelle sichtbar für Kunden ausstellen!

(Art. 5.1 und Art. 5.4 des L.D. 251/1999)



Gegenstände aus Edelmetall aus nicht EU-Ländern



Diese Gegenstände müssen zusätzlich zur geltenden Feingehalts- und Verantwortlichkeitsmarke des Ursprungslandes die italienische Identifikationsmarke des Importeurs tragen. Der Feingehalt muss auf jeden Fall einem in Italien gültigen Feingehalt entsprechen. Vergleichstabelle der Feingehaltsmarke sichtbar für Kunden ausstellen!

(Art. 5.2 und Art. 5.4 des L.D. 251/1999)



Importierte Gegenstände aus Edelmetall

Vergleichstabelle

(Art. 5.2 und Art. 5.4 des L.D. 251/1999)



Nachbildung des Abdruckes
des Feingehaltes aus dem
Ursprungsland

Entsprechender italienischer
Feingehalt

Nachbildung des Abdruckes
der Verantwortlichkeitsmarke
aus dem Ursprungsland

Angabe des
Ursprungslandes und der
benannten Stelle, Amt oder
anderer Behörde, die die
Marke angebracht hat



Ausnahmen von der Stempelungspflicht

In besonderen Fällen kann der Gegenstand aus Edelmetall nicht mit Feingehalts- und Identifikationsstempel versehen werden, der Gegenstand **muss aber immer auf andere Weise garantiert werden.**

Art. 12 L.D. 251/1999 und Art. 19 und 23 des D.P.R. 150/2002



Ausnahmen von der Stempelungspflicht

Gegenstände mit Gewicht unter 1 Gramm:

- Müssen im Moment des **Verkaufs vom Hersteller an den Wiederverkäufer** in geschlossenen und versiegelten Behältern gegeben werden.
- Auf dem Siegel müssen Identifikationsmarke und Feingehaltsmarke, zusätzlich zum Wort „sigillo“, aufgebracht sein. Jede Verletzung des Siegels oder dessen Aufschriften müssen sofort erkennbar sein.
- Die Behälter müssen auch eine zusammenfassende Beschreibung des Inhaltes tragen.

Die **Detailhändler** von Gegenständen mit einem Gewicht unter 1 Gramm müssen Begleitdokument (Rechnung, Lieferschein o.ä), Behälter und Siegel solange der Vorrat reicht, aufbewahren.



Ausnahmen von der Stempelungspflicht

Gebrauchtgegenstände

Die Gebrauchtgegenstände aus Edelmetall, die nach dem Jahre 1968 in den Besitz der Händler gelangt sind, tragen die Feingehalts- und Identifikationsmarken des abgeschafften Gesetzes aus dem Jahre 1934. Diese Gegenstände müssen beim Verkauf mit einer Rechnung begleitet werden, auf der die Gegenstände beschrieben sind.



Ausnahmen von der Stempelungspflicht

Medaillen

Medaillen und andere Gegenstände aus Edelmetall, hergestellt von der staatlichen Münzpräganstalt (Zecca dello Stato), werden mit einer Sondermarkierung der Anstalt ® versehen.

Art. 12.1.g D.P.R. 251/1999





Ausnahmen von der Stempelungspflicht

Halbfertigwaren und Arbeiten aus Edelmetall für Zahntechniker,
Halbfertigwaren, Gegenstände und Geräte für industrielle Verwendung

Müssen immer, Engros oder Detail, von einer Rechnung begleitet werden, in der effektive Feingehalt deklariert wird. Der Feingehalt kann auch dem rechtlichen Feingehalt nicht entsprechen.

Art. 23 D.P.R. 150/2002





Ausnahmen von der Stempelungspflicht

Antiquitäten und Münzen

- 1) Antiquitäten müssen als solche durch Experten, die im Register der HK eingetragen sind, anerkannt sein und mit Rechnung begleitet werden (Art. 12.1.c und Art. 12.3 des L.D. 251/1999 und Art. 23.1.c des D.P.R. 150/2002);
- 2) Münzen, nur wenn sie von der staatlichen Münzpräganstalt (Zecca dello Stato) hergestellt sind.
(Art. 24 D.P.R. 150/2002).



Ausnahmen von der Stempelungspflicht

Bearbeitungsrückstände

wenn sie an Dritte abgegeben werden und von Rohmaterialien mit **homogenen Feingehalt** stammen, müssen sie mit Behälter und Siegel nach Art. 19 del D.P.R. 150/2002 garantiert werden

oder

wenn sie aus **nicht homogenen Feingehalt** stammen, müssen sie mit einer Erklärung „residui“ begleitet werden, ohne jeglicher Garantie.



Mit Edelmetall überzogene Gegenstände



picture: Marco Carina - collection: Pierpaolo Chiaretti

Die mit **Gold, Silber, Platin oder Palladium überzogenen Gegenstände** können mit dem Begriff „dorato“, „placcato“ und „laminato“, gefolgt vom jeweiligen chemischen Symbol (Au, Pt, Pd, Ag) gekennzeichnet werden.

Wenn sie mit Platin, Palladium oder Silber überzogen sind, muss dem Wort „placcato“ das Zeichen Pt, Pd oder Ag folgen.

(Art. 36.1 D.P.R. 150/2002)



Mit Edelmetall überzogene Gegenstände

Auf den Gegenständen aus unedlen Metallen, welche mittels **elektrogalvanischem Auftragsverfahren** mit einer Edelmetallschicht überzogen sind, ist die Anbringung einer besonderen Herstellermarke erlaubt (Einheitsmodell siehe Anlage IX zum D.P.R. 150/2002), vorausgesetzt die Gegenstände erfüllen folgende Eigenschaften:

- das überzogene Material (unedles Metall) ist veränderbar;
- die Beschichtung (Edelmetall) hat eine ausreichende Stärke, welche die Kennzeichnung auf allen Flächenteilen ermöglicht.





Mit Edelmetall überzogene Gegenstände



Die Genehmigung bzw. Hinterlegung
der besonderen Herstellermarke
erfolgt durch die gebietsmäßig
zuständige Handelskammer (Art. 36.2
und 36.3 D.P.R. 150/2002).



HANDELS-, INDUSTRIE-,
HANDWERKS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

CAMERA DI COMMERCIO,
INDUSTRIA, ARTIGIANATO
E AGRICOLTURA DI BOLZANO

EICHDienst

SERVIZIO METRICO

HASSELBLAD 2000 F.C. GOLD EDITION 1888-1988
Gold plated with 18k gold. Reference: for the centenary anniversary from the establishment
of the Hasselblad Company as a photographic camera making organization.
700 pcs released in 1985



picture: WorldWide Photographers Auction - Wien

Mit Edelmetall überzogene Gegenstände

Die verkaufsbereiten Gegenstände, welche teilweise aus Edelmetall und teilweise aus unedlen Metallen zusammengesetzt sind, müssen sowohl die Feingehalts- als auch die Identifikationsmarke tragen und folgende Vorschriften einhalten:

- alle Teile aus unedlen Metallen müssen deutlich sichtbar sein und sich von den Teilen aus Edelmetall – auch farblich – unterscheiden oder von denselben abnehmbar sein;
- auf allen Teilen aus unedlen Metall muss sichtbar die Angabe „M“ innerhalb eines quadratischen Rahmens eingedrückt sein, oder fakultativ die Angabe „Metallo“ oder der spezifische Name des Metalls oder der eingesetzten Legierung, oder für Stahl die Angabe „inox“ .

(Art. 38.1 D.P.R. 150/2002)



Hohle Gegenstände aus Edelmetall



Bei den **hohlen Gegenständen aus Edelmetall** ist die Einführung von unedlen Metallen oder jeglichen anderen Materialien verboten (Art. 39.1 D.P.R. 150/2002). Falls es aus technischen Gründen und für den Verwendungszweck erforderlich ist, gelten für jene Gegenstände spezifische Ausnahmeregelungen (siehe Art. 39.2 D.P.R. 150/2002)



Kontrollpflicht der Engroshändler und der Wiederverkäufer



Die Engroshändler und die Wiederverkäufer von Edelmetallen haben die Pflicht, zum Zeitpunkt des Ankaufs folgendes zu prüfen:

- die Übereinstimmung mit den Angaben auf der Rechnung,
- das Vorhandensein und die Lesbarkeit der Stempel,
- jedwede andere vorgeschriebene Aufschrift.

Art. 41 des D.P.R. 150/2002



Kontrollpflicht der Engroshändler und der Wiederverkäufer



Der Wiederverkäufer ist gegenüber dem Käufer verantwortlich für die Genauigkeit des erklärten Feingehaltes, unbeschadet des Rückgriffsrechts.



Preisschild der ausgestellten Ware

Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 7- Neue Handelsordnung

Art. 9 (Öffentlichkeit der Preise)

- (1) Die in Schaufenstern, am Ladeneingang oder in unmittelbarer Nähe davon, auf öffentlichem Grund oder auf Verkaufsständen ausgestellten Waren **müssen mit dem Verkaufspreis versehen sein**, der auf einem Schild oder auf andere Weise deutlich lesbar und gut sichtbar angebracht werden muß.
- (2) Wenn mehrere gleiche oder gleichwertige Waren gemeinsam ausgestellt werden, so darf dafür ein einziges Schild verwendet werden. In Selbstbedienungsläden oder -abteilungen sind für alle ausgestellten Waren die Preise auszuschildern.





Preisschild der ausgestellten Ware

D.LH. 39/2000 – Durchführungsverordnung der neuen Handelsordnung

Art. 11, Absatz 4

4. Laut Artikel 9 der Handelsordnung gilt diese Vorschrift nicht für Pelzwaren, Modelle der Haute Couture, **Goldschmiedearbeiten**, **Edelsteine** und Antiquitäten, deren Preis mehr als 1.549,00 € (3.000.000 Lire) beträgt.



Die Preisauszeichnung der zum Verkauf angebotenen **Goldschmiedearbeiten** und **Edelsteine** kann mit kleinen, mit dem Produkt verbundenen Schildern erfolgen, die von außen nicht sichtbar sind.



Überwachungsfunktion des Eichdienstes



Fahrzeugkarosserie aus Weißgold

Das Personal des Eichdienstes hat zum Zwecke der Überwachung im Bereich der Edelmetalle freien Zugang zu den Lokalen des Betriebes.
Art. 21 L.D. 251/1999

Bei Fehlen des Verantwortlichen des Betriebes stellt dies keine Behinderung der Überwachungsfunktion dar.

Art. 43 D.P.R. 150/2002



Motorradkarosserie aus Gelbgold



Überwachungsfunktion des Eichdienstes



Das Personal des Eichdienstes hat den Grad eines höheren Amtsträgers der Gerichtspolizei (Ufficiale di Polizia Giudiziaria).

Das Personal ist mit eigener Kennungsmarke ausgestattet.

Art. 20 L.D. 251/2002



Beschlagnahme von nicht konformen Gegenständen aus Edelmetall

- Feingehalts- und Identifikationsmarken dubioser Echtheit;
- verbrauchte Identifikationsmarken;
- Fehlen der einen oder anderen Marken;
- unvollständige Marken;
- Unlesbarkeit der Marken.



Verwaltungsstrafen

Die Verwaltungsstrafen belaufen sich von
60,00 € bis 3.098,00 €





Strafen nach Strafgesetzbuch



➤ Art. 468 StGb – **Nachmachen von Siegeln** => Gefängnisstrafe von 1 bis 5 Jahren und Geldstrafe von 103 € bis 1.032 €

➤ Art. 515 StGb – **Betrügerische Handlungen bei Handelsgeschäften**
=> Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe nicht unter 103 €

➤ Art. 705 StGb – **Nicht genehmigter Handel mit Wertsachen** => Geldstrafe von 258 € bis 1.549 €

➤ Art. 26 L.D. 251/1999 => **Suspendierung der Aktivität** von 15 Tagen bis 6 Monaten



Die EG / nationale Eichung der Waage

C E 06 M 0103



Sobald die Waage im Verhältnis mit Dritten eingesetzt wird, z.B. bei Verkauf nach Gewicht, muss sie:

- eine EG-Eichung oder
- eine italienische Ersteichung

aufweisen.

Art. 2.2.a des L.D. 517/1992



Die periodische Eichung der Waage

PERIODISCHE ÜBERPRÜFUNG / FÄLLIGKEIT VERIFICA PERIODICA / SCADENZA		
Monat mese	JAHR ANNO	Monat mese
1	2009	7
2	HANDELS-INDUSTRIE- HANDWERKS-UND LAND- WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN  CAMERA DI COMMERCIO INDUSTRIA, ARTIGIANATO E AGRICOLTURA DI BOLZANO	★
3		9
4		10
5		11
6		12

- Waagen müssen alle 3 Jahre nachgeeicht werden;
- Bei Reparatur (Verletzung der Eichsiegel) muss die Nacheichung sofort erfolgen;
- Die Nacheichung kann von einer privaten Eichstelle oder vom Eichdienst erfolgen.



Die periodische Eichung der Waage

➤ Die Anzeige der Waage muss für den Kunden gut sichtbar sein und ein problemloses Ablesen des Nettogewichtes erlauben.

➤ Die Waageplattform muss von 3 Seiten einsehbar sein.

➤ Wird die Ware vorausgezeichnet, muss der Kunde jederzeit die Ware nachwägen können.

PERIODISCHE ÜBERPRÜFUNG / FÄLLIGKEIT VERIFICA PERIODICA / SCADENZA		
Monat mese	JAHR ANNO	Monat mese
1	2009	7
2	HANDELS-INDUSTRIE- HANDWERKS-UND LAND- WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN  CAMERA DI COMMERCIO INDUSTRIA ARTIGIANATO E AGRICOLTURA DI BOLZANO	★
3		9
4		10
5		11
6		12



Der Eichwert (e) der Waage



Da es keine Vorschrift gibt,
welchen Eichwert die Waage für
Edelmetalle haben sollte, empfiehlt
der Eichdienst geeichte Waagen
mit folgenden Eigenschaften:

$e = 0,002 \text{ g}$ oder $0,005 \text{ g}$

Max = 200 g oder 500 g

Genauigkeitsklasse = **II**

Anzahl Teilwerte: 100.000



Der Eichwert (e) der Waage



Die Empfehlung stützt sich auf den Gegenwert des einzelnen Teilwertes von 2 mg (oder 5 mg), der beim gängigen Goldpreis (ca. 30 €/g) 6 Cent (oder 15 Cent) beträgt.

Der Gegenwert des Teilwertes (2 g) einer Detailverkaufswaage liegt bei Rohschinken (25 €/kg) bei 5 Cent!



HANDELS-, INDUSTRIE-,
HANDWERKS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

CAMERA DI COMMERCIO,
INDUSTRIA, ARTIGIANATO
E AGRICOLTURA DI BOLZANO

EICHDienst

SERVIZIO METRICO

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite
www.handelskammer.bz.it => Eichdienst

Bei weiteren Fragen bitte e-mail an:
eichdienst@handelskammer.bz.it